



Auswärtiges Amt

Rahmenvertrag über Beratungsleistungen

Die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Auswärtige Amt, dieses handelnd durch

Botschafterin Andrea Berdesinski
Akademie Auswärtiger Dienst
Schwarzer Weg 45
13505 Berlin

sowie

VLR I Matthias Gruber
Ref. Z14 – Personalentwicklung und -planung (ohne Sonderlaufbahn Auswärtiger Dienst)
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

- Auftraggeberin -

und

Firma
Straße
PLZ, Ort
vertreten durch [Geschäftsführer o.ä. Herrn/Frau X]

- Auftragnehmerin -

schließen folgenden Rahmenvertrag:

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Auftragserteilung.....	3
§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin	4
§ 4 Vergütung	4
§ 6 Haftung der Auftragnehmerin	5
§ 7 Haftung der Auftraggeberin.....	6
§ 8 Nutzungsrechte und Datenschutz.....	6
§ 9 Verschwiegenheitspflicht.....	7

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin beabsichtigt die Beauftragung der Auftragnehmerin, im Rahmen von Auswahlverfahren im Geschäftsbereich bei einer jeweils festzulegenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern (s. Einzelauftrag) eignungsdiagnostische Beratungen und Potentialanalysen durchzuführen.
- (2) Zu den Einzelheiten der Leistungserbringung und den jeweiligen Beratungsleistungen sei auf Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) verwiesen.
- (3) Die Auftragnehmerin führt die Dienstleistung in eigener Regie durch und trägt die Verantwortung für die sachgemäße und sorgfältige Erledigung, wie im Angebot vom TT.MM.2026 beschrieben. Sie setzt zur Durchführung der Dienstleistung Personen ein, die über die hierzu erforderliche Qualifikation verfügen. Kommt es zwischen den Vertragsparteien über die Qualifikation einer eingesetzten Person zum Konflikt, so entscheidet die Auftraggeberin nach billigem Ermessen, ob diese die erforderliche Qualifikation besitzt. Die Erfüllungsgehilfen bleiben allein der Auftragnehmerin verantwortlich. Die Auftraggeberin hat jederzeit das Recht, die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstleistung zu überprüfen.
- (4) Die im Rahmen eines Einzelabrufs eingesetzte(n) Person(en) sollen stets und durchgängig für die gesamte Dauer der Durchführung der abgerufenen Dienstleistung zur Verfügung stehen. Wechsel der eingesetzte(n) Person(en) während der Durchführung wegen geplanter Urlaube, Fortbildungen, a.o. Abwesenheiten und/oder interner Personalwechsel bei der Auftragnehmerin sind nicht gestattet und bedürfen im unabwendbaren Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Ersatzgestellung wegen ungeplanter krankheitsbedingter Vakanzen ist hiervon unbenommen.
- (5) Die Auftraggeberin garantiert keine Beauftragung bestimmter Mengen oder Auftragsvolumina.

§ 2 Auftragserteilung

- (1) Die Leistungen aus diesem Rahmenvertrag werden durch Einzelbeauftragung abgerufen. Die Auftragnehmerin wird so zeitig wie möglich über die Zahl der Bewerbungen und Termine informiert und um eine verbindliche, schriftliche Terminusage mit einer verbindlichen Angabe des Preises gemäß Anlage 2 (Preisblatt) aus diesem Angebot ersucht (Kostenvoranschlag).
- (2) Nach Prüfung von Preisangabe und Terminbestätigung der Auftragnehmerin erteilt die Auftraggeberin den jeweiligen Einzelauftrag.
- (3) Für Leistungen, die die Auftragnehmerin ohne genehmigten Kostenvoranschlag erbringt, steht ihr weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.

§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit und Einblick in die hierzu vorliegenden Unterlagen zu geben.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ausreichende und geeignete Kapazitäten für die Durchführung der Leistungen bereitzustellen.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nach Zustimmung der Auftraggeberin die Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen. Eine Weitergabe des gesamten Auftrags oder einzelner Abrufe in Gänze an Dritte ist hingegen nicht gestattet.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, KI nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin und ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu nutzen.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nur fachkundiges und zuverlässiges Personal (einschließlich Ersatzpersonal) einzusetzen und dieses regelmäßig fortzubilden.
- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass das gesamte Personal ein eintragungsfreies Führungszeugnis aufweist und dies überwacht wird (durch regelmäßige Vorlage). Die Auftragnehmerin hat ferner sicherzustellen, dass das vor Ort eingesetzte Personal einer Sicherheitsüberprüfung durch die deutschen Behörden und allen weiteren von der Auftraggeberin ggf. geforderten Sicherheitsüberprüfungen zugestimmt hat.
- (7) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass das eingesetzte Personal sich bereit erklärt, die von der Auftraggeberin vorgegebenen Regeln und Vorschriften zu befolgen und insb. aus Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin erfolgenden Vorgaben des örtlichen Sicherheitsdienstes und/oder der Bundespolizei Folge zu leisten.
- (8) Die Auftragnehmerin benennt eine feste und ständig erreichbare Ansprechperson für die Beratung und Auftragsabwicklung sowie eine Vertretung. Personelle Veränderungen hinsichtlich dieser Ansprechperson sind der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die neu benannten Ansprechpersonen eine vergleichbare Qualifikation aufweisen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Auftraggeberin zahlt der Auftragnehmerin nach ordnungsgemäßer und termingerechter Ausführung des Auftrags die aufgrund des Angebots der Auftragnehmerin zu errechnende Vergütung.
- (2) Die Vergütung orientiert sich an der jeweils gültigen Liste der Honorarsätze der Auftragnehmerin. Danach vergütet die Auftraggeberin pro Teilnehmer/-in einen festgelegten Betrag (gem. Einzelauftrag), sowie ggf. die Übernachtungskosten der

Auftragnehmerin gemäß Bundesreisekostengesetz. Darüber hinaus ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Festlegung eines Pauschalpreises für einen Einzelauftrag ist zulässig.

- (3) Preissteigerungen während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung können nur im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden. Das Angebot vom ... wird hiermit als Anlage Bestandteil dieses Vertrages. Die Terminzusage und Preisangabe sind innerhalb von drei Arbeitstagen vorzulegen.
- (4) Für Beauftragungen ab dem 20.09.2027, wird die Vergütung nach Anlage 2 für das jeweilige Jahr um den von destatis für das Vorjahr ausgewiesenen offiziellen Steigerungswerts des Verbraucherpreisindex in Deutschland erhöht. Hierzu wird wenigstens einen Monat zuvor eine Abstimmung per E-Mail zwischen den Vertragsparteien von der Auftragnehmerin herbeigeführt.

§ 5 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der in § 4 festgelegten Vergütung erfolgt nach der jeweils beauftragten Einzelmaßnahme (Abruf gemäß § 2 Abs. 2) nach Vorlage einer prüffähigen e-Rechnung.
- (2) Die Zahlung wird nach vollständiger Durchführung der jeweiligen Eignungsuntersuchung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb der Zahlungsfrist gemäß VOL/B fällig. Außerdem gelten die Regelungen zu möglichen Skonti gemäß Angebot.
- (3) Die vorgenannte Zahlung stellt die vollständige und endgültige Zahlung der Vergütung der Auftragnehmerin für den jeweiligen Einzelabruf dar, einschließlich aller dem Auftragnehmer entstehenden Steuern, Aufwendungen für Arbeitsmaterialien und sonstigen Kosten.

§ 6 Haftung der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für alle von ihr, einer bei ihr angestellten Person oder einer von ihr zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages beschäftigten dritten Person verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und schließt dazu auf ihre Kosten eine entsprechende Versicherung ab. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist von der Auftragnehmerin ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen frei, die wegen eines von der Auftragnehmerin, einer bei ihr angestellten Person oder einer von ihr zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages beschäftigten dritten Person verursachten Schadens gegen die Auftraggeberin entstehen könnten. Sonstige Rechte und Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 7 Haftung der Auftraggeberin

- (1) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden, die der Auftragnehmerin in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung entstehen, ist ausgeschlossen.
- (2) Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die die Auftragnehmerin aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen erleidet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftraggeberin zudem für solche Schäden der Auftragnehmerin, die aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Auftraggeberin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen resultieren, der Höhe nach jedoch beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf die die Auftragnehmerin vertraut und vertrauen darf.

§ 8 Nutzungsrechte und Datenschutz

- (1) Die Auftragsnehmerin verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die aus dem Auftragsverhältnis gewonnenen Daten auch in anonymisierter Form nicht ohne Zustimmung zum Training von KI-Modellen zu nutzen.
- (3) Die Auftragsnehmerin stellt insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, von allen Teilnehmenden an den Eignungstests den Voraussetzungen des Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligungserklärungen über die Verarbeitung ihrer Daten einzuholen.
- (5) Die Parteien gehen mit diesem Rahmenvertrag ein Auftragsverarbeitungsverhältnis gemäß Art. 28 DSGVO ein. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren, schließen die Parteien ergänzend eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ ab. Die „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ sowie deren Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages.

- (6) Soweit die Auftragnehmerin Nutzungsrechte erwirbt, überträgt sie diese Rechte unverzüglich in vollem Umfang an die Auftraggeberin. Die Übertragung ist mit der Vergütung nach §4 abgegolten.
- (7) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese mit der Behauptung einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung gegen die Auftraggeberin geltend machen.
- (8) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, hinsichtlich interner Vorgänge im Auswärtigen Amt, dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und in anderen Bundesressorts und -behörden, die ihr während der Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin zu Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu wahren und sämtliche ihr bei der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Informationen der Auftraggeberin sowie der mit dieser verbundenen in- und ausländischen Partner vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer zu entsprechender Verschwiegenheit.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet auch ihre an der Ausführung der Einzelaufträge beteiligten Mitarbeiter/-innen und sonstige Erfüllungsgehilfen zu entsprechender Verschwiegenheit.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sicherzustellen, dass sämtliche Datenbestände des Auswärtigen Amtes und des BfAA oder Teile davon nur für die Ausführung des Einzelauftrags verwendet werden, d.h. darüber hinaus nicht an dritte öffentliche oder nichtöffentliche Stellen weitergegeben werden. Gleiches gilt für der Auftragnehmerin überlassene Unterlagen. Diese sind der Auftraggeberin unverzüglich nach Beendigung des Einzelauftrages oder auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Dauer des Vertrags hinaus.

§ 10 Vertragsdauer und Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag wird für eine Grundvertragslaufzeit von zwei Jahren geschlossen. Vertragsbeginn ist der 01.10.2026 und der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.09.2028.
- (2) Die Auftraggeberin hat zweimal das Recht, durch einseitige schriftliche Erklärung bis spätestens 90 Tage vor Vertragsende, die Laufzeit um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt somit insgesamt vier Jahre und endet spätestens am 30.09.2030.

§ 11 Kündigung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, dieses Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit einwöchiger Kündigungsfrist sowie einzelne Aufträge fristlos zu kündigen, insbesondere wenn die jeweils andere Seite ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder eine Verletzung der Vertraulichkeitspflichten nach § 9 Abs. 1 vorliegt.
- (2) Ferner ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Einzelabruf aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer wesentlicher Ereignisse fristlos zu kündigen.
- (3) Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vergütung abzurechnen. Mit Zugang der Kündigungserklärung entfällt die Vergütungspflicht für die noch nicht erbrachten Leistungen. In allen anderen Fällen ist die Auftragnehmerin berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach der Auftragnehmerin fünf vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- (4) Die sonstigen Rechte und Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt, insbesondere bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Vertragsbestandteile und Rangfolge

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen und Regelungslücken im Vertrag gelten nacheinander
 - dieser Vertrag mit
 - Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
 - Anlage 2 – Preisblatt
 - Anlage 3 – Vereinbarung Auftragsverarbeitung nach DSGVO
 - Anlage 4 – das Angebot der Auftragnehmerin vom TT.MM.2026
 - Liefer- und Geschäftsbedingungen der Vergabestelle des Auswärtigen Amtes (AGB-AA) für die Ausführung von Leistungen (VgV)
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (2) Abweichende Liefer- und Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten nicht.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Der jeweilige Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin wird im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Berlin.
- (3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Formulierung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch für eventuelle Lücken in diesem Vertrag.

Berlin, den

(Auftragnehmerin)

Berlin, den

(Auswärtiges Amt)